

ANHANG – EMISSIONSBEZOGENE ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus offenzulegenden Informationen, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A – Einführung und Warnhinweise

Element	Beschreibung des Elements	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einführung zum <i>Basisprospekt</i> zu verstehen.</p> <p>Jede Entscheidung über eine Anlage in die <i>Instrumente</i> sollte auf eine vom <i>Anleger</i> durchzuführende Prüfung des gesamten <i>Basisprospekts</i> gestützt sein.</p> <p>Ein <i>Anleger</i>, der Ansprüche in Bezug auf in diesem <i>Basisprospekt</i> enthaltene Informationen vor Gericht geltend macht, kann gemäß den Rechtsvorschriften der <i>Mitgliedstaaten</i> verpflichtet sein, die Kosten für die Übersetzung des <i>Basisprospekts</i> zu tragen, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird.</p> <p>Die zivilrechtliche Haftung liegt ausschließlich bei den Personen, die die Zusammenfassung, einschließlich deren Übersetzung, vorgelegt haben. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung – wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des <i>Basisprospekts</i> gelesen wird - irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wichtige Informationen nicht enthält, die die <i>Anleger</i> bei der Entscheidung zu einer Anlage in die <i>Instrumente</i> unterstützen sollen.</p>
A.2	Zustimmung	<p>Die <i>Gesellschaft</i> stimmt der Verwendung des <i>Basisprospekts</i> in Belgien, Deutschland, Italien, Österreich, Polen, Portugal, der Schweiz und Spanien zu und übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des <i>Basisprospekts</i> auch in Bezug auf einen anschließenden Weiterverkauf und die endgültige Platzierung von Wertpapieren durch einen Finanzintermediär, der die Genehmigung zur Verwendung des <i>Basisprospekts</i> erhalten hat. Diese Genehmigung gilt für 12 Monate ab dem Datum der Veröffentlichung des <i>Basisprospekts</i>.</p> <p><i>Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots durch einen Finanzintermediär zum Zeitpunkt des Angebots von diesem zur Verfügung zu stellen sind.</i></p>

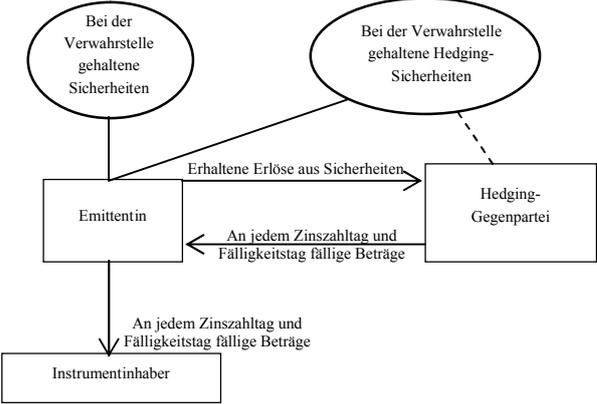
Abschnitt B – Emittentin

Element	Beschreibung des Elements	Geforderte Angaben
B.1	Juristische Bezeichnung und Firma der <i>Emittentin</i>	Palladium Securities 1 S.A. (die " Gesellschaft "), handelnd in Bezug auf ein bestimmtes <i>Compartment</i> .
B.2	Sitz/Rechtsform/ Rechtsordnung/ Gründungsland	Der Sitz der <i>Gesellschaft</i> befindet sich in Luxemburg; die <i>Gesellschaft</i> ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtete Aktiengesellschaft (<i>Société Anonyme</i>). Sie wurde am 8. September 2004 in Luxemburg gegründet.
B.16	Beherrschungsverhältnisse der <i>Emittentin</i>	Die <i>Gesellschaft</i> verfügt über 181.818 Stammaktien, die alle vollständig eingezahlt sind und von zwei Gesellschaften, The Freesia Charitable Trust und Anson Fund Managers Limited, treuhänderisch zu gemeinnützigen Zwecken gehalten werden. Den Inhabern erwachsen aus dem Besitz der ausgegebenen Aktien keine wirtschaftlichen Ansprüche und kein materieller Nutzen (mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen im Rahmen ihrer Funktion als Aktientreuhänder). Sie verwenden von ihnen aus der <i>Gesellschaft</i> vereinnahmte Erträge ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.
B.17	Bonitätsratings	Die <i>Serie</i> von <i>Instrumenten</i> verfügt über kein Rating.
B.20	Zweckgesellschaft	Die <i>Gesellschaft</i> ist eine für die Ausgabe von Asset-Backed Securities errichtete Zweckgesellschaft.
B.21	Hauptaktivitäten der und Gesamtüberblick über die Parteien	<p>Die Hauptaktivitäten der <i>Gesellschaft</i> bestehen darin, Verbriefungstransaktionen im zulässigen Rahmen des Verbriefungsgesetzes 2004 einzugehen, durchzuführen und insbesondere Asset-Backed Securities im Rahmen dieser Transaktionen zu emittieren.</p> <p>Die Deutsche Trustee Company Limited, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich, oder der von der <i>Hedging-Gegenpartei</i> ausgewählte <i>Ersatztreuhänder</i> (der "Ersatztreuhänder"), sofern sich die <i>Hedging-Gegenpartei</i> nach Auftreten eines <i>Ersatzereignisses</i> gemäß den <i>Allgemeinen Treuhandbedingungen</i> in der durch den jeweiligen <i>Serienvertrag</i> geänderten Fassung nach alleinigem und freiem Ermessen entscheidet, den <i>Ersatztreuhänder</i> als <i>Treuhänder</i> zu bestellen, fungiert als <i>Treuhänder</i> in Bezug auf die <i>Serie</i> von <i>Instrumenten</i> (der "Treuhänder").</p> <p>Die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London, EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich, fungiert als <i>Arrangeur</i>, <i>Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle</i> und <i>Zahlstelle</i> in Bezug auf die <i>Serie</i> von <i>Instrumenten</i>. Die Deutsche Bank Luxembourg S.A. fungiert als <i>Verwahrstelle</i>, <i>Notierungsstelle</i> und luxemburgische <i>Zahlstelle</i> in Bezug auf die <i>Serie</i> von <i>Instrumenten</i>. Die Deutsche Trustee Company Limited, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, und die Deutsche Bank Luxembourg S.A. gehören zum <i>Deutsche Bank-Konzern</i>.</p>

		<p>Die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, fungiert als <i>Hedging-Gegenpartei</i>, <i>Berechnungsstelle</i>, <i>Verkaufsstelle</i> und/oder <i>Platzeur</i>.</p> <p>Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft ("Deutsche Bank AG") ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, u. a. in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office in Singapur, die als Kopfstellen für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.</p> <p>Die Deutsche Bank AG ist die Muttergesellschaft eines Konzerns aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, einer Gesellschaft zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Forschungs- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der "Deutsche Bank-Konzern").</p>
B.22	Operatives Geschäft	Entfällt. Die <i>Gesellschaft</i> hat den Geschäftsbetrieb aufgenommen und Geschäftsberichte stehen zur Verfügung.
B.23	Wichtige Finanzinformationen	<p>Die nachstehend aufgeführten zusammenfassenden Informationen sind ein Auszug aus den geprüften Abschlüssen der <i>Emittentin</i> vom 31. Januar 2012 und 31. Januar 2013:</p> <p>Summe Aktiva:</p> <p style="padding-left: 40px;">31. Januar 2012 – EUR 1.941.190.137 31. Januar 2013 – EUR 3.053.453.801</p> <p>Summe Passiva:</p> <p style="padding-left: 40px;">31. Januar 2012 – EUR 1.941.190.137 31. Januar 2013 – EUR 3.053.453.801</p> <p>Summe Aufwand:</p> <p style="padding-left: 40px;">31. Januar 2012 – EUR 92.022.526 31. Januar 2013 – EUR 253.272.272</p> <p>Summe Ertrag:</p> <p style="padding-left: 40px;">31. Januar 2012 – EUR 92.022.526 31. Januar 2013 – EUR 253.272.272</p>
B.24	Wesentliche negative Veränderungen	Entfällt. Seit dem Datum des letzten geprüften Abschlusses (31. Januar 2013) sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in Bezug auf die Finanzlage oder finanziellen Aussichten der <i>Gesellschaft</i> eingetreten.
B.25	Beschreibung der zugrunde liegenden Vermögenswerte	Die in Bezug auf eines ihrer <i>Compartments</i> handelnde <i>Gesellschaft</i> (die " Emittentin ") verwendet den Erlös aus der Emission der <i>Serie</i> von <i>Instrumenten</i> für den Erwerb der <i>Sicherheiten</i> , die einen Teil der <i>Serienvermögenswerte</i> bilden, und den Abschluss der <i>Hedging-Vereinbarung</i> . Die <i>Serienvermögenswerte</i> für das <i>Compartment</i> umfassen den Emissionserlös aus der <i>Serie</i> von <i>Instrumenten</i> , die <i>Sicherheiten</i> , die Hedging-Vereinbarung (die " Hedging-Vereinbarung ") zwischen der <i>Emittentin</i> und der Hedging-Gegenpartei (die " Hedging-Gegenpartei ") in Bezug auf die <i>Serie</i> von <i>Instrumenten</i> , etwaige <i>Hedging-Sicherheiten</i> und sämtliche Erlöse aus einer jeweiligen <i>Hedging-Vereinbarung</i> . Siehe

		<p>nachstehenden Punkt B.28.</p> <p>Die <i>Serienvermögenswerte</i> weisen Merkmale auf, durch die sie zusammengenommen Mittel generieren können, mithilfe derer die im Rahmen der <i>Instrumente</i> bestehenden Zahlungsverpflichtungen der <i>Emittentin</i> erfüllt werden können.</p> <p>Die <i>Sicherheiten</i> für die <i>Serie</i> von <i>Instrumenten</i> bestehen aus Schuldtiteln, die von der Republik Italien als <i>Sicherheitenschuldner</i> begeben wurden.</p> <p>Der <i>Sicherheitenschuldner</i> hat Wertpapiere begeben, die an einem geregelten oder einem vergleichbaren Markt gehandelt werden.</p> <p>1. <i>Sicherheitenschuldner</i>: Die Republik Italien, die am 15. März 2010 Schuldtitel fällig am 15. September 2021 unter der ISIN IT0004604671 begeben hat, die die gesamten <i>Sicherheiten</i> bilden. Am <i>Ausgabetag</i> liegt die Besicherungsquote dieser Wertpapiere bei 1/1.</p> <p>Zu den <i>Sicherheiten</i> gehören keine Immobilien; aus diesem Grund enthält der <i>Basisprospekt</i> weder einen Bewertungsbericht zu Immobilien noch eine Beschreibung der Bewertung solcher Immobilien.</p>
B.26	Aktiv verwalteter Pool von Vermögenswerten	Entfällt. Die <i>Serienvermögenswerte</i> der <i>Serie</i> von <i>Instrumenten</i> bestehen weder ganz noch teilweise aus einem aktiv verwalteten Pool aus Vermögenswerten.
B.27	Weitere Emissionen, die durch denselben Pool von Vermögenswerten besichert werden	Die <i>Emittentin</i> kann gegebenenfalls weitere <i>Instrumente</i> auf Basis der gleichen Bedingungen wie für die der bestehenden <i>Instrumente</i> emittieren sowie unter der Bedingung, dass solche weiteren <i>Instrumente</i> mit den bestehenden <i>Instrumenten</i> der <i>Serie</i> zu einer einheitlichen <i>Serie</i> zusammengefasst werden, wobei die <i>Emittentin</i> , sofern kein anderslautender <i>Außerordentlicher Beschluss</i> der Inhaber der <i>Instrumente</i> (die " Instrumentinhaber ") der <i>Serie</i> vorliegt, zusätzliche Vermögenswerte als Bestandteile der <i>Serienvermögenswerte</i> für diese weiteren <i>Instrumente</i> und die bestehenden <i>Instrumente</i> bereitzustellen hat.
B.28	Struktur der Transaktion	<p>Die im Rahmen des <i>Programms</i> begebenen <i>Instrumente</i> der <i>Serie</i> werden durch einen Serienvertrag (in seiner jeweils geänderten, ergänzten und/oder neu gefassten Fassung der "Serienvertrag") begründet, der mit Datum vom <i>Ausgabetag</i> unter anderem zwischen der <i>Emittentin</i>, der <i>Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle</i>, dem <i>Treuhänder</i> der <i>Verwahrstelle</i> und der <i>Hedging-Gegenpartei</i> geschlossen wurde.</p> <p>Die <i>Emittentin</i> kann <i>Instrumente</i> der <i>Serie</i> Privatkunden, professionellen Kunden oder sonstigen geeigneten Gegenparteien anbieten.</p> <p>Die <i>Emittentin</i> verwendet den Emissionserlös aus den <i>Instrumenten</i> zum Erwerb der <i>Sicherheiten</i> sowie zum Abschluss der <i>Hedging-Vereinbarung</i>, die zusammen mit den Rechten der <i>Emittentin</i> im Rahmen einer <i>Hedging-Vereinbarung</i>, etwaiger <i>Hedging-Sicherheiten</i> und dem Erlös aus einer entsprechenden <i>Hedging-Vereinbarung</i> Teil der <i>Serienvermögenswerte</i> sind. Die <i>Serienvermögenswerte</i> werden ausschließlich dem vom Verwaltungsrat der <i>Emittentin</i> in Bezug auf die <i>Instrumente</i> eingerichteten <i>Compartment</i> zugeordnet, von den anderen Vermögenswerten der <i>Emittentin</i> und der <i>Gesellschaft</i> getrennt geführt und zugunsten des <i>Treuhänders</i> im Namen der</p>

		<p><i>Instrumentinhaber</i> besichert.</p> <p>Sicherheiten</p> <p>Die <i>Emittentin</i> stellt sicher, dass alle <i>Sicherheiten</i>, die im Sinne von Artikel 22 des <i>Verbriefungsgesetzes 2004</i> "liquide Vermögenswerte und Wertpapiere" darstellen, am <i>Ausgabetag</i> an die <i>Verwahrstelle</i> geliefert werden. Die <i>Sicherheiten</i> werden nach dieser Lieferung von der <i>Verwahrstelle</i> für die <i>Emittentin</i> gehalten und unterliegen den zugunsten des <i>Treuhänders</i> bestellten Sicherungsrechten, den Bedingungen des <i>Verbriefungsgesetzes 2004</i> sowie den Bedingungen des <i>Serienvertrags</i>.</p> <p>Sicherungsrechte</p> <p>Die <i>Instrumente</i> werden durch zugunsten des <i>Treuhänders</i> für die <i>Instrumentinhaber</i> bestellte <i>Sicherungsrechte</i> an den <i>Serienvermögenswerten</i> und die Rechte der <i>Emittentin</i> gegenüber den <i>Beauftragten Stellen</i> und der <i>Verwahrstelle</i> in Bezug auf die <i>Instrumente</i> besichert.</p> <p>Hedging-Vereinbarung</p> <p>Die <i>Emittentin</i> schließt mit der <i>Hedging-Gegenpartei</i> eine <i>Hedging-Vereinbarung</i> ab, gemäß derer die <i>Emittentin</i> einen Anspruch auf den Erhalt bestimmter vereinbarter Zahlungsbeträge erhält.</p> <p>Die <i>Hedging-Gegenpartei</i> ist unter Umständen verpflichtet, Hedging-Sicherheiten gemäß den Bedingungen des <i>Credit Support Dokuments</i> ("Hedging-Sicherheiten") bereitzustellen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der <i>Hedging-Vereinbarung</i> sicherzustellen.</p> <p>Die <i>Emittentin</i> ist nicht verpflichtet, ihre Verpflichtung aus der <i>Hedging-Vereinbarung</i> zu besichern.</p> <p>Die <i>Emittentin</i> stellt sicher, dass <i>Hedging-Sicherheiten</i>, die im Sinne von § 22 des <i>Securitisation Act 2004</i> "liquide Vermögenswerte und Wertpapiere" umfassen, an die <i>Verwahrstelle</i> geliefert werden und, sofern die <i>Lieferung</i> erfolgt ist, diese <i>Hedging-Sicherheiten</i> bei der <i>Verwahrstelle</i> im Namen der <i>Emittentin</i> vorbehaltlich der bestellten Sicherungsrechten verwahrt werden, wobei sie den bestellten Sicherungsrechten unterliegen. Die <i>Hedging-Sicherheiten</i> unterliegen dem Recht der <i>Hedging-Gegenpartei</i>, gemäß den Bedingungen der <i>Hedging-Vereinbarung</i> von Zeit zu Zeit die Rückgabe der <i>Hedging-Sicherheiten</i> zu verlangen. Siehe Punkt B.29 unten. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung der <i>Serie</i> von <i>Instrumenten</i> verwertet die <i>Emittentin</i> oder die <i>Verkaufsstelle</i> die <i>Sicherheiten</i> und beendet die <i>Hedging-Vereinbarung</i> und die <i>Emittentin</i> wird an die <i>Instrumentinhaber</i> den <i>Vorzeitigen Beendigungsbetrag</i> in Bezug auf die <i>Instrumente</i> zahlen. Siehe Punkt C.9 unten.</p>
B.29	Beschreibung der Zahlungsströme und Informationen zur <i>Hedging-Gegenpartei</i>	Die <i>Emittentin</i> für jede <i>Serie</i> von <i>Instrumenten</i> kann sämtliche Zahlungen an <i>Instrumentinhaber</i> wie im folgenden Diagramm beschrieben finanzieren:

		 <p>Dies bedeutet, dass die von der <i>Emittentin</i> aus <i>Sicherheiten</i> erhaltenen Erlöse mit der <i>Hedging-Gegenpartei</i> gegen Ertragszahlungen getauscht wird, die hinsichtlich Zinssatz und/oder Währung den unter den <i>Instrumenten</i> zu zahlenden Beträgen entsprechen.</p>
B.30	Originatoren verbriefter Vermögenswerte	<p><i>Deutsche Bank AG, Niederlassung London.</i> Dabei handelt es sich um eine befugte Person (<i>authorised person</i>) im Sinne von Section 19 des Financial Services and Markets Act von 2000. Im Vereinigten Königreich ist die Niederlassung im Bereich Großkundengeschäft tätig und bietet über den Bereich Private Wealth Management ganzheitliche Beratung in der sowie ganzheitliche Finanzlösungen für vermögende Privatpersonen, ihre Familien und ausgewählte Einrichtungen.</p>

Abschnitt C – Wertpapiere

Element	Beschreibung des Elements	Geforderte Angaben
C.1	Art und Klasse der angebotenen Wertpapiere	Die <i>Instrumente</i> sind nicht nachrangige, besicherte Schuldverschreibungen der <i>Emittentin</i> mit der ISIN XS1048587759.
C.2	Währung	Vorbehaltlich der Einhaltung aller maßgeblichen Gesetze, Rechtsvorschriften und Richtlinien lauten die <i>Instrumente</i> auf EUR.
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	<p>Der Verkauf der <i>Instrumente</i> ist in bestimmten Rechtsordnungen wie den Vereinigten Staaten, dem Europäischen Wirtschaftsraum (einschließlich Belgien, Deutschland, Italien, Österreich, Polen, Portugal, der Schweiz, Spanien und des Vereinigten Königreichs) Beschränkungen unterworfen. Diese Beschränkungen zielen hauptsächlich auf öffentliche Angebote in der jeweiligen Rechtsordnung ab, sofern nicht bestimmte Ausnahmeregelungen gelten.</p> <p><i>Nichtige Übertragung oder sonstige Verfügung sowie erzwungene Übertragung</i></p> <p>Zu jeglicher Zeit nach Kenntniserlangung davon, dass eine juristische oder wirtschaftliche Beteiligung an einem <i>Instrument</i> von einem <i>Nichtberechtigten Übertragungsempfänger</i> gehalten wird, hat die <i>Emittentin</i> dem <i>Treuhänder</i>, der <i>Verwahrstelle</i> und dem <i>Berechnungsstelle</i> dies anzuzeigen und ist berechtigt, von dem <i>Nichtberechtigten Übertragungsempfänger</i> zu verlangen, seine</p>

		<p>Beteiligung zu verkaufen an (a) ein mit der <i>Emittentin</i> verbundenes Unternehmen (soweit gesetzlich zulässig) oder (b) eine Person, die nicht ein <i>Nichtberechtigter Übertragungsempfänger</i> ist, jeweils zu einem Preis, der dem niedrigsten Betrag von (x) dem von dem <i>Nichtberechtigten Übertragungsempfänger</i> für seinen Anteil gezahlten Kaufpreis, (y) dem Nennwert (<i>principal amount</i>) dieses Anteils und (z) dem Marktwert (<i>fair market value</i>) dieses Anteils jeweils abzüglich etwaiger der <i>Emittentin</i> oder einem von ihr eingesetzten Vertreter im Zusammenhang mit einem derartigen Verkauf entstandenen Kosten oder Aufwendungen, entspricht.</p> <p>Wobei:</p> <p>"Nichtberechtigter Übertragungsempfänger" bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) eine US-Person, wie in <i>Regel 902(k)(l)</i> der <i>Regulation S</i> des <i>Securities Act</i> definiert; (b) eine Person, die einer beliebigen Definition von "US-Person" für die Zwecke des <i>Commodity Exchange Act</i> von 1936 in der jeweils geltenden Fassung, oder jeglicher Vorschrift, Empfehlung oder Anordnung, die von der <i>Commodity Futures Trading Commission</i> (der "CFTC") aufgrund dessen vorgeschlagen oder erlassen worden ist (einschließlich jeglicher Person, die eine "Nicht-Vereinigte Staaten Person" (<i>non-United States person</i>) gemäß der <i>CFTC</i>-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv) (ausschließlich jedoch, für die Zwecke der <i>CFTC</i>-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv)(D), der Ausnahme für qualifizierte in Frage kommende Personen, die nicht "Nicht-Vereinigte Staaten Personen" (<i>non-United States persons</i>) sind); oder (c) ein "Einwohner der Vereinigten Staaten" (<i>resident of the United States</i>) für die Zwecke von Paragraph 13 des <i>Bank Holding Company Act</i> von 1956 in der jeweils geltenden Fassung, bzw. wie in aufgrund dieses Paragraphen vorgeschlagenen oder erlassenen Umsetzungsvorschriften definiert.
C.8	Bedingungen der Wertpapiere	<p>Für die <i>Instrumente</i> gelten Bedingungen, in denen unter anderem folgende Punkte geregelt sind:</p> <p>Quellensteuer</p> <p>Ist die <i>Emittentin</i> bei Fälligkeit der nächsten Zahlung in Bezug auf die <i>Instrumente</i> gesetzlich zur Einbehaltung oder Abführung von Steuern verpflichtet oder fällt für sie Ertragsteuer an, so dass sie nicht zur Zahlung des gesamten fälligen Betrags in der Lage wäre, unternimmt die <i>Emittentin</i> alle zumutbaren Anstrengungen, um ihre Ersetzung als Hauptschuldner durch eine in einer anderen Rechtsordnung errichtete Gesellschaft zu veranlassen oder ihren Sitz aus Steuergründen oder, soweit gesetzlich zulässig, in eine andere Rechtsordnung zu verlegen. Ist die <i>Emittentin</i> nicht in der Lage, eine solche Ersetzung oder Verlegung des Sitzes vor Fälligkeit der nächsten Zahlung in Bezug auf die <i>Instrumente</i> vorzunehmen bzw. auf steuereffiziente Weise durchzuführen, kündigt die <i>Emittentin</i> alle entsprechenden <i>Instrumente</i>.</p> <p>Alle Zahlungen in Bezug auf die <i>Instrumente</i> unterliegen (i) allen Gesetzen, die den Abzug, den Einbehalt oder die Berücksichtigung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren vorschreiben, und (ii) allen Einbehaltungen oder</p>

		<p>Abzügen, die gemäß einer in Section 1471(b) des US-Bundessteuergesetzes Internal Revenue Code of 1986 (der "Code") beschriebenen Vereinbarung vorgeschrieben oder anderweitig gemäß den Sections 1471 bis 1474 des <i>Code</i> (oder diesbezüglichen Rechtsvorschriften oder offiziellen Interpretationen) oder einem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Rechtsordnung, das deren Anwendung erleichtert (oder einem Gesetz zur Umsetzung eines entsprechenden zwischenstaatlichen Abkommens), verhängt werden. Die Haftung für und/oder Entrichtung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Einbehaltungen oder sonstigen Zahlungen, die u. a. gemäß dem US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act aus dem Eigentum, einer Übertragung und/oder einer Zahlung in Bezug auf die <i>Instrumente</i> resultieren oder im Zusammenhang damit stehen, obliegen nicht der <i>Emittentin</i>, sondern dem jeweiligen <i>Instrumentinhaber</i>. Die <i>Emittentin</i> hat das Recht, ist jedoch nicht verpflichtet, von jedem an den <i>Instrumentinhaber</i> zu zahlenden Betrag den zur Berücksichtigung oder Entrichtung entsprechender Steuern, Abgaben, Gebühren, Einbehaltungen oder sonstiger Zahlungen erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen.</p> <p>Kündigungsgründe</p> <p>In Bezug auf die <i>Instrumente</i> können folgende <i>Kündigungsgründe</i> eintreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Zahlungsausfall über den Zeitraum der Nachfrist hinaus für fällige Beträge in Bezug auf einzelne oder alle <i>Instrumente</i>; oder (b) die <i>Emittentin</i> kommt einer ihrer sonstigen Verpflichtungen im Rahmen der <i>Instrumente</i> oder des <i>Serienvertrags</i> US-Person und die Pflichtverletzung hält in bestimmten Fällen über einen festgelegten Zeitraum an, oder (c) Ereignisse im Zusammenhang mit der Auflösung oder Liquidation der <i>Emittentin</i> oder der <i>Gesellschaft</i> oder die Ernennung eines Verwalters (Administrator).
		<p>"Nachfrist" bezeichnet eine Frist von 14 Tagen oder, wenn in den maßgeblichen <i>Endgültigen Bedingungen</i> eine "Sicherheitenbezogene Nachfrist" als "Anwendbar" angegeben ist, die in den maßgeblichen <i>Endgültigen Bedingungen</i> angegebene Frist, die der geltenden Nachfrist für fällige Zahlungen in Bezug auf die <i>Sicherheiten</i> vor Geltendmachung eines Zahlungsausfalls entspricht.</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Die <i>Instrumente</i> unterliegen englischem Recht. Artikel 86 bis 97 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften (<i>Companies Act</i>) von 1915 in der jeweils geltenden Fassung werden ausgeschlossen.</p> <p>Status und Sicherungsrechte</p> <p>Die <i>Instrumente</i> stellen Verbindlichkeiten der <i>Emittentin</i> mit beschränktem Rückgriff dar, die untereinander in jeder Beziehung gleichrangig sind.</p> <p>Die <i>Instrumente</i> sind besichert durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) (i) eine erstrangige Fixed Charge (nach englischem Recht) und/oder eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge zugunsten

des *Treuhänders* der *Sicherheiten* sowie aller Rechte der *Emittentin* in Bezug auf die *Sicherheiten* und aller aus den *Sicherheiten* abgeleiteten Beträge und (ii) eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge zugunsten des *Treuhänders* bezüglich aller gegenüber der *Verwahrstelle* bestehenden Rechte der *Emittentin* in Bezug auf die *Sicherheiten*.

- (b) eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge zugunsten des *Treuhänders* bezüglich aller Rechte und Ansprüche der *Emittentin* aus der *Hedging-Vereinbarung* sowie aller im Rahmen dieser Vereinbarung der *Emittentin* übertragenen oder ihr zustehenden Geldbeträge, Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte;
- (c) eine erstrangige Fixed Charge zugunsten des *Treuhänders* in Bezug auf (i) den Anspruch der *Emittentin* auf alle von der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* und/oder einer *Zahlstelle* und/oder der *Verwahrstelle* gehaltenen Beträge zur Leistung fälliger Zahlungen in Bezug auf die *Instrumente* und im Rahmen des *Serienvertrags* und (ii) alle im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* der *Emittentin* übertragenen oder ihr zustehenden Geldbeträge, Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte;
- (d) eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge zugunsten des *Treuhänders* bezüglich aller Rechte und Ansprüche der *Emittentin* aus dem *Zahlstellenvertrag* und dem *Kaufvertrag* und aller daraus abgeleiteten Beträge in Bezug auf die *Instrumente*; und
- (e) sofern die *Sicherheiten* zu keinem Zeitpunkt an die *Verwahrstelle* (bzw. falls im *Kaufvertrag* entsprechend festgelegt, eine Unterverwahrstelle) zur Verwahrung im Namen der *Emittentin* gemäß den Bestimmungen des *Kaufvertrags* geliefert wurden, eine Abtretung in Form einer Fixed Charge zugunsten des *Treuhänders* bezüglich der Rechte und Ansprüche der *Emittentin* aus dem *Kaufvertrag* sowie der im Rahmen dieser Vereinbarung der *Emittentin* übertragenen oder ihr zustehenden Beträge; und
- (f) (i) eine erstrangige Fixed Charge und/oder eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge zugunsten der *Treuhänders* bezüglich der *Hedging-Sicherheiten* sowie aller Rechte der *Emittentin* in Bezug auf sämtliche Verkaufserlöse aus den *Hedging-Sicherheiten* und (ii) eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge zugunsten des *Treuhänders* bezüglich aller gegenüber der *Verwahrstelle* bestehenden Rechte der *Emittentin* in Bezug auf die *Hedging-Sicherheiten* (soweit die *Hedging-Sicherheiten* von der *Verwahrstelle* gehalten werden).

Ersatz des Treuhänders

Bei Auftreten eines *Ersatzereignisses* kann die *Hedging-Gegenpartei* sich nach alleinigem und freiem Ermessen entscheiden, die Partei, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Eigenschaft als *Treuhänder* fungiert, gemäß den *Allgemeinen Treuhandbedingungen* in der durch den jeweiligen Serienvertrag geänderten Fassung durch den *Ersatztreuhänder* ersetzen. Die *Hedging-Gegenpartei* nimmt

den Ersatz vor, indem sie der *Emittentin*, dem *Ausscheidenden Treuhänder* und dem *Ersatztreuhänder* diese Entscheidung anzeigt. Die *Hedging-Gegenpartei* haftet nicht im Zusammenhang mit den Folgen ihrer Entscheidung, eine solche Anzeige vorzunehmen oder nicht vorzunehmen und ist nicht verpflichtet, die Auswirkungen einer solchen Maßnahme zu berücksichtigen.

"**Ersatzereignis**" liegt vor, wenn die *Hedging-Gegenpartei* nach alleinigem und freiem Ermessen bestimmt, dass aus gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder ähnlichen Gründen es im Interesse einer *Serienpartei* (mit Ausnahme des *Treuhänders*) liegt, den *Treuhänder* zu ersetzen.

Beschränkter Rückgriff

Ansprüche der *Instrumentinhaber* und der *Hedging-Gegenpartei* und aller sonstigen Gläubiger gegen die *Emittentin* in Bezug auf die *Instrumente*, sind auf die *Serienvermögenswerte* für die jeweiligen *Instrumente* beschränkt. Wenn der Nettoveräußerungserlös aus den *Serienvermögenswerten* nicht ausreicht, um alle in Bezug auf die *Instrumente* fälligen Zahlungen sowie im Zusammenhang mit den *Instrumenten* gegenüber der *Hedging-Gegenpartei* und jedem anderen Gläubiger fälligen Zahlungen zu begleichen, stehen keine anderen Vermögenswerte der *Gesellschaft* zum Ausgleich eines solchen Fehlbetrags zur Verfügung. Die Ansprüche der Inhaber der *Instrumente*, der *Hedging-Gegenpartei* und jedes anderen Gläubigers in Bezug auf diesen Fehlbetrag erlöschen in Bezug auf die *Instrumente*. Keine der Parteien kann aufgrund eines solchen Fehlbetrags einen Antrag auf Abwicklung der *Gesellschaft* stellen oder auf der Grundlage von Artikel 98 des Luxemburger Gesetzes über die Handelsgesellschaften (*Loi concernant les sociétés commerciales*) vom 10. August 1915 in seiner jeweils geltenden Fassung ein Verfahren gegen die *Gesellschaft* anstrengen.

Rangfolge

Die jeweilige *Rangfolge* der Ansprüche der *Instrumentinhaber*, der *Hedging-Gegenpartei* und sonstiger Parteien mit Ansprüchen im Rahmen der Sicherungsrechte der *Instrumente* (jeweils eine "**Serienpartei**") richtet sich nach der jeweils geltenden Zahlungsrangfolge, wie nachstehend beschrieben.

Der *Treuhänder* verwendet die gesamten ihm zufließenden Zahlungen gemäß folgender *Rangfolge*:

- (a) erstens, zur Zahlung oder Begleichung aller Gebühren, Kosten, Aufwendungen, Ausgaben, Verbindlichkeiten oder sonstigen Beträge, die dem *Treuhänder* oder einem anderen Empfänger auf der Grundlage des *Serienvertrags* entstanden oder an diesen zu zahlen sind;
- (b) zweitens, anteilmäßig für die Befriedigung von Forderungen (i) der *Hedging-Gegenpartei* im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* (einschließlich Forderungen der *Verwahrstelle* im Zusammenhang mit der Erstattung von Zahlungen an eine *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf Forderungen auf die oder in Bezug auf die *Sicherheiten*) und (ii) der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* im Zusammenhang mit der Erstattung von an Inhaber der *Instrumente* bzw. an eine *Clearingstelle* im Namen jener Inhaber erfolgten Zahlungen;
- (c) drittens, anteilmäßig zur Befriedigung von Forderungen der Inhaber

		<p>der <i>Instrumente</i>; und</p> <p>(d) viertens, zur Zahlung des verbleibenden Betrags an die <i>Emittentin</i>.</p> <p>Diese <i>Rangfolge</i> wird als "Vorrangigkeit der Hedging-Gegenpartei" bezeichnet.</p> <p>Negativerklärung/Beschränkungen</p> <p>Es ist keine vorgesehen. Solange <i>Instrumente</i> in Umlauf sind, wird die <i>Emittentin</i> jedoch ohne vorherige schriftliche Genehmigung des <i>Treuhänders</i> weder Verbindlichkeiten (in Form von Fremdkapitalaufnahme) eingehen, außer in Bezug auf besicherte Wertpapiere oder Schuldtitel, die den gleichen Bestimmungen zur Durchsetzung und zum beschränkten Rückgriff wie die <i>Instrumente</i> unterliegen, noch anderen als den auf die <i>Instrumente</i> oder diese zulässigen Wertpapiere oder Schuldtitel bezogenen Aktivitäten nachgehen, keine Tochtergesellschaften unterhalten und keine Mitarbeiter beschäftigen, keine Immobilien kaufen, besitzen oder anderweitig erwerben oder die Verschmelzung mit einem anderen Rechtsträger betreiben oder Aktien ausgeben.</p>
C.9	Zinsen / Rückzahlung	<p>Siehe vorstehenden Punkt C.8 für Informationen zu den mit den <i>Instrumenten</i> verbundenen Rechten.</p> <p>Zinsen</p> <p>Bei den <i>Instrumenten</i> handelt es sich um <i>Instrumente</i> mit fester Verzinsung ab dem <i>Ausgabetag</i> bis zum <i>Zinsänderungstag</i> und anschließendem variablem Zinssatz jeweils zum geltenden Zinssatz bis zum <i>Fälligkeitstag</i>, wobei diese <i>Zinsen</i> an jedem angegebenen <i>Zinszahltag</i> zur nachträglichen Zahlung fällig werden.</p> <p><i>Zinssatz</i></p> <p>Der <i>Zinssatz</i> für die <i>Instrumente</i> beträgt 3,00 % p. a. ab dem <i>Ausgabetag</i> bis zum <i>Zinsänderungstag</i>. Die Rendite wird unter Anwendung der ICMA-Methode berechnet. Bei der ICMA-Methode wird der effektive Zinssatz für die Wertpapiere unter Berücksichtigung aufgelaufener <i>Zinsen</i> auf täglicher Basis bestimmt.</p> <p>Der <i>Zinssatz</i> wird für jede <i>Zinsperiode</i> ab dem <i>Zinsänderungstag</i> bis zum <i>Fälligkeitstag</i> unter Bezugnahme auf den am maßgeblichen <i>Zinsfestlegungstag</i> veröffentlichten 12-Monats-EURIBOR bestimmt. Wird dieser Zinssatz zum maßgeblichen Zeitpunkt am <i>Zinsfestlegungstag</i> nicht auf der betreffenden Seite angezeigt, bestimmt die <i>Berechnungsstelle</i> den Satz auf Basis bestimmter Ausweichmethoden. In Bezug auf eine wie in den geltenden <i>Endgültigen Bedingungen</i> angegebene kurze oder lange <i>Zinsperiode</i> bestimmt die <i>Berechnungsstelle</i> den <i>Zinssatz</i> unter Verwendung des anwendbaren <i>Maßgeblichen Zinssatzes</i> am <i>Zinsfestlegungstag</i>. Zur Klarstellung: Der <i>Zinssatz</i> kann eine Summe oder Kombination aus mehr als einem <i>Maßgeblichen Zinssatz</i> (zuzüglich einer gegebenenfalls anwendbaren <i>Marge</i>) sein, wenn dies entsprechend in den maßgeblichen <i>Endgültigen Bedingungen</i> angegeben ist.</p> <p>"EURIBOR" ist der Zinssatz für Einlagen in EUR, der auf der Reuters-Seite EURIBOR01 (oder einer <i>Nachfolgequelle</i>) angezeigt wird.</p>

		<p>Der <i>Zinssatz</i> ab dem <i>Zinsänderungstag</i> bis zum <i>Fälligkeitstag</i> unterliegt zudem einem <i>Mindestzinssatz</i> von 2,25 % p. a. und einem <i>Höchstzinssatz</i> von 4,00 % p. a.</p> <p><i>Zinstagequotient</i></p> <p>Der anwendbare <i>Zinstagequotient</i> für die Berechnung des innerhalb einer <i>Zinsperiode</i> fälligen Zinsbetrags für die <i>Serie</i> von <i>Instrumenten</i> ist 30/360.</p> <p><i>Zinsperioden</i></p> <p>Die <i>Zinsperioden</i> sind die Zeiträume ab (einschließlich) dem <i>Ausgabetag</i> bis (ausschließlich) zum ersten <i>Zinsansammlungstag</i> sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem <i>Zinsansammlungstag</i> bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden <i>Zinsansammlungstag</i>.</p> <p><i>Ausgabetag und Zinszahltag</i></p> <p>Der <i>Ausgabetag</i> und die <i>Zinszahltag</i> für jede <i>Serie</i> von <i>Instrumenten</i> sind der 16. April 2014 bzw. der 16. April eines jeden Jahres ab (einschließlich) dem 16. April 2015 bis (einschließlich) zum 16. April 2021 und der <i>Fälligkeitstag</i> oder, sofern es sich bei einem solchen Tag um keinen <i>Zinszahltag</i> handelt, der nächstfolgende <i>Zinszahltag</i>.</p> <p><i>Zinsfestlegungstag</i></p> <p>Der <i>Zinsfestlegungstag</i> in Bezug auf eine <i>Zinsperiode</i> ist der Tag zwei <i>Bankgeschäftstage</i> vor dem Beginn einer solchen <i>Zinsperiode</i>.</p> <p><i>Zinsansammlungstage</i></p> <p>Die <i>Zinsansammlungstage</i> für die <i>Instrumente</i> 16. April eines jeden Jahres ab (einschließlich) dem 16. April 2015 bis (einschließlich) zum 16. April 2021 und der <i>Fälligkeitstag</i>.</p> <p><i>Zinsänderungstag</i></p> <p>Der <i>Zinsänderungstag</i> für die <i>Instrumente</i> ist 16. April 2016.</p> <p>Rückzahlung</p> <p><i>Fälligkeit</i></p> <p>Jedes <i>Instrument</i> wird, sofern es nicht zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet wurde, von der <i>Emittentin</i> durch Zahlung des <i>Endgültigen Rückzahlungsbetrags</i> am <i>Fälligkeitstag</i>, d. h. am 15. September 2021 zurückgezahlt.</p> <p><i>Vorzeitige Beendigung der Instrumente</i></p> <p>Die <i>Instrumente</i> können unter verschiedenen Umständen vorzeitig gekündigt werden:</p> <p>(A) <u>Sicherheiten-Ausfallereignis</u>: Tritt ein Ausfall, Ausfallereignis oder ein sonstiges ähnliches Ereignis oder ein sonstiger ähnlicher Umstand (wie auch immer beschrieben und einschließlich, aber nicht beschränkt auf, unterlassene Kapital- oder Zinszahlungen bei Fälligkeit gemäß den Bedingungen der <i>Sicherheiten</i> zum <i>Ausgabetag</i>, wobei, sollten die <i>Sicherheiten</i> Asset-Backed Securities umfassen, gemäß ihren</p>
--	--	---

		<p>Bedingungen aufgeschobene Zins- oder sonstige Zahlungen keinen Ausfall darstellen) in Bezug auf beliebige <i>Sicherheiten</i> ein (ein "Sicherheiten-Ausfallereignis"), werden die <i>Instrumente</i> ganz oder teilweise gekündigt, und die <i>Emittentin</i> zahlt den <i>Vorzeitigen Beendigungsbetrag</i>, der einen Betrag in Höhe der gegebenenfalls aufgelaufenen, jedoch nicht ausgezahlten Zinsen enthält.</p> <p>(B) <u>Vorzeitige Rückzahlung der Sicherheiten</u>: Wenn die <i>Sicherheiten</i> oder ein Teil davon aus einem beliebigen Grund (mit Ausnahme einer entsprechenden Wahl des betreffenden <i>Sicherheitenschuldners</i> gemäß den Bedingungen der <i>Sicherheiten</i>) vor ihrem vorgesehenen <i>Fälligkeitstag</i> zur <i>Rückzahlung</i> fällig werden oder fällig gestellt werden können, werden die <i>Instrumente</i> ganz oder teilweise gekündigt, und die <i>Emittentin</i> zahlt den <i>Vorzeitigen Beendigungsbetrag</i>, der einen Betrag in Höhe der gegebenenfalls aufgelaufenen, jedoch nicht ausgezahlten Zinsen enthält.</p> <p>(C) <u>Kündigung aus Steuergründen</u>: Ist die <i>Emittentin</i> gesetzlich zur Einbehaltung oder Abführung von Steuern verpflichtet oder fällt für sie Ertragsteuer an, sodass sie nicht zur Zahlung des gesamten fälligen Betrags in der Lage wäre, und kann die <i>Emittentin</i> nicht ihre eigene Ersetzung oder Änderung veranlassen oder dies nicht auf steuereffiziente Weise vornehmen, bevor die nächste Zahlung in Bezug auf die <i>Instrumente</i> fällig wird, werden die <i>Instrumente</i> in vollem Umfang gekündigt, und die <i>Emittentin</i> zahlt den <i>Vorzeitigen Beendigungsbetrag</i>, der einen Betrag in Höhe der gegebenenfalls aufgelaufenen, jedoch nicht ausgezahlten Zinsen enthält.</p> <p>(D) <u>Rückzahlung nach Wahl der Emittentin wegen eines Regulatorischen Ereignisses</u>: Wenn nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i> eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eintreten (einschließlich im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds): (a) infolge der Umsetzung, Annahme oder Änderung eines Gesetzes, einer Vorschrift, Auslegung, Handlung oder Antwort einer Aufsichtsbehörde oder (b) als Folge einer Bekanntmachung oder jeglicher Auslegung jeglichen maßgeblichen Gesetzes oder jeglicher maßgeblichen Regulierung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Regierung oder eine Aufsichtsbehörde mit rechtlicher Zuständigkeit (eine "Zuständige Behörde") oder (c) als Folge einer öffentlichen oder privaten Aussage, Handlung oder Antwort einer <i>Zuständigen Behörde</i> oder einer Amtsperson oder eines Vertreters einer <i>Zuständigen Behörde</i> in amtlicher Eigenschaft, dergestalt, dass es rechtswidrig ist oder sein wird oder mit vernünftigerweise anzunehmender Wahrscheinlichkeit rechtswidrig ist, (i) für die <i>Emittentin</i> die <i>Instrumente</i> beizubehalten oder dass die Beibehaltung der Existenz der <i>Instrumente</i> es rechtswidrig machen würde, die Existenz anderer von der <i>Emittentin</i> ausgegebener <i>Instrumente</i> beizubehalten, oder (ii) für die <i>Emittentin</i> oder die Deutsche Bank AG, Niederlassung London in ihrer Eigenschaft als Arrangeur Pflichten hinsichtlich der <i>Instrumente</i> zu erfüllen (ein "Regulatorisches Ereignis"), werden die <i>Instrumente</i> vollständig gekündigt und die <i>Emittentin</i> hat den <i>Vorzeitigen Beendigungsbetrag</i> zu zahlen, der aufgelaufene, noch nicht gezahlte Zinsen einschließt.</p>
--	--	--

		<p>(E) <u>Beendigung des Credit Support Dokuments</u>: Wird ein (etwaiges) <i>Credit Support Dokument</i> aus einem beliebigen Grund vor dem <i>Fälligkeitstag</i> beendet, werden die <i>Instrumente</i> vollständig gekündigt, und die <i>Emittentin</i> zahlt den <i>Vorzeitigen Beendigungsbetrag</i>, der einen Betrag in Höhe gegebenenfalls aufgelaufener, jedoch nicht ausgezahlter Zinsen enthält.</p> <p>(F) <u>Vorzeitige Beendigung der Hedging-Vereinbarung</u>: Wird eine <i>Hedging-Vereinbarung</i> gemäß ihren Bedingungen vor dem <i>Beendigungstag der Hedging-Vereinbarung</i> beendet, werden die <i>Instrumente</i> in vollem Umfang gekündigt, und die <i>Emittentin</i> zahlt den <i>Vorzeitigen Beendigungsbetrag</i>, der einen Betrag in Höhe der gegebenenfalls aufgelaufenen, jedoch nicht ausgezahlten Zinsen enthält.</p> <p>In allen vorstehend unter (A), (B), (C), (D), (E) oder (F) genannten Fällen einer Vorzeitigen Beendigung teilt die <i>Emittentin</i> mit einer Frist von höchstens 30 und mindestens 15 Tagen (oder mit einer Frist von höchstens 30 und mindestens 10 Tagen in Bezug auf Absatz (D)) den für die Kündigung festgelegten Tag mit, und nach Ablauf dieser Frist (i) kündigt die <i>Emittentin</i> alle bzw. einen Teil der ausstehenden <i>Instrumente der Serie</i>, (ii) wird der entsprechende Anteil der <i>Serienvermögenswerte</i> gemäß dem <i>Verbriefungsgesetz 2004</i> (sofern anwendbar) veräußert und (iii) werden die durch den oder gemäß dem <i>Serienvertrag</i> begründeten oder bestellten Sicherungsrechte vollumfänglich oder teilweise durchsetzbar.</p> <p>(G) <u>Kündigungsgrund</u>: Bei Eintritt eines <i>Kündigungsgrundes</i> (wie vorstehend in Punkt C.8 beschrieben) werden die <i>Instrumente</i> gekündigt und erfolgt die <i>Zahlung des Vorzeitigen Beendigungsbetrags</i> für jedes <i>Instrument</i> durch die <i>Emittentin</i>.</p> <p><i>Vorzeitiger Beendigungsbetrag</i></p> <p>Der (etwaige) in Bezug auf jedes <i>Instrument</i> zahlbare <i>Vorzeitige Beendigungsbetrag</i> nach Eintritt eines <i>Kündigungsgrundes</i>, einer vorzeitigen Beendigung der <i>Hedging-Vereinbarung</i>, einer Kündigung des <i>Credit Support Dokuments</i>, einer Kündigung aus Steuergründen, eines <i>Sicherheiten-Ausfallereignisses</i>, einer vorzeitigen Rückzahlung der <i>Sicherheiten</i> oder einer Rückzahlung nach Wahl der <i>Emittentin</i> wegen eines <i>Regulatorischen Ereignisses</i> entspricht einem von der <i>Berechnungsstelle</i> gemäß folgender Formel bestimmten Betrag, der dem Anteil dieses <i>Instrumentes</i> in der <i>Festgelegten Währung</i> (der nie geringer als null sein darf) entspricht.</p> <p>$(A - B)$</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>"A" ist der <i>Marktwert der Sicherheiten</i>, der (soweit anwendbar) unter Verwendung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Wechselkurses in die <i>Festgelegte Währung</i> umgerechnet worden ist, wie von der <i>Berechnungsstelle</i> nach billigem Ermessen bestimmt; und</p> <p>"B" sind die <i>Kosten der Vorzeitigen Abwicklung</i>.</p> <p>Der <i>Vorzeitige Beendigungsbetrag</i> enthält einen Betrag, der gegebenenfalls aufgelaufenen, jedoch nicht ausgezahlten <i>Zinsen</i> entspricht.</p>
--	--	---

	<p>"Währung der Sicherheiten" ist die Währung, auf die die <i>Sicherheiten</i> lauten.</p> <p>"Kosten der Vorzeitigen Abwicklung" ist die Summe (die positiv, negativ oder null sein kann) aus:</p> <p>(a) ein gegebenenfalls von der <i>Berechnungsstelle</i> berechneter Betrag in Höhe (i) der (als positiver Betrag ausgedrückten) Summe aus (ohne Doppelzählung) allen der <i>Hedging-Gegenpartei</i> entstandenen Kosten, Aufwendungen (einschließlich Finanzierungsausfällen), Steuern und Abgaben oder (ii) des (als negativer Betrag ausgedrückten) von der <i>Hedging-Gegenpartei</i> realisierten Ertrags, jeweils im Zusammenhang mit der Kündigung des <i>Instruments</i> und der damit verbundenen Beendigung, Abwicklung oder Neubegründung von Absicherungsgeschäften oder damit in Zusammenhang stehender Positionen (ohne Doppelzählung); und</p> <p>(b) (als positiver Betrag ausgedrückte) Rechts- und sonstige Zusatzkosten (u. a., soweit zutreffend, etwaige Kosten in Zusammenhang mit der <i>Verwertung der Sicherheiten</i>), die der <i>Emittentin</i>, dem <i>Treuhänder</i>, der <i>Verwahrstelle</i> oder der <i>Hedging-Gegenpartei</i> infolge einer Zwangskündigung der <i>Instrumente</i> entstanden sind.</p> <p>"Bewertungstag bei Vorzeitiger Beendigung" ist:</p> <p>(a) zu Zwecken einer Kündigung aufgrund eines <i>Sicherheiten-Ausfallereignisses</i>, der <i>Vorzeitigen Beendigung</i> von <i>Sicherheiten</i>, einer Kündigung aus Steuergründen, einer Rückzahlung nach Wahl der <i>Emittentin</i> wegen eines <i>Regulatorischen Ereignisses</i>, einer Kündigung des <i>Credit Support Dokuments</i> oder einer <i>Vorzeitigen Beendigung</i> der <i>Hedging-Vereinbarung</i> der <i>Geschäftstag</i> unmittelbar vor dem <i>Stichtag</i> für die Kündigung; oder</p> <p>(b) für die Zwecke einer Kündigung aufgrund eines <i>Kündigungsgrundes</i> der <i>Stichtag</i> der Kündigung.</p> <p>"Marktwert der Sicherheiten" bezeichnet in Bezug auf jede Position in den <i>Sicherheiten</i> (i) sofern die <i>Sicherheiten</i> nicht zurückgezahlt wurden, einen von der <i>Berechnungsstelle</i> berechneten Betrag in der jeweiligen <i>Währung der Sicherheiten</i> in Höhe des höchsten verbindlichen Geldkurses, den die <i>Berechnungsstelle</i> am jeweiligen <i>Bewertungstag bei Vorzeitiger Beendigung</i> von den <i>Referenzbanken</i> für die <i>Sicherheiten</i> (ausschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter <i>Zinsen</i>) erhalten hat. Dabei gilt: Ist kein verbindlicher Geldkurs verfügbar, wird der <i>Marktwert der Sicherheiten</i> von der <i>Berechnungsstelle</i> nach Treu und Glauben berechnet, wobei der Wert unter bestimmten Bedingungen auch null betragen kann; oder (ii) in Fällen, in denen die <i>Sicherheiten</i> zurückgezahlt wurden, den Rückzahlungserlös aus den <i>Sicherheiten</i>.</p> <p>Zahlungen in Bezug auf Globalinstrumente</p> <p>Sämtliche Zahlungen in Bezug auf durch ein <i>Globalinstrument</i> verbrieftete <i>Instrumente</i> erfolgen gegen Vorlage zum Vermerk, und, wenn in Bezug auf die <i>Instrumente</i> keine Zahlungen mehr ausstehen, gegen Rückgabe dieses <i>Globalinstruments</i> an die <i>Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle</i> oder sonstige</p>
--	--

		<p><i>Zahlstellen</i>, die den <i>Instrumentinhabern</i> zu diesem Zwecke mitgeteilt wurden, oder jeweils an deren Order. Jede auf diese Weise erfolgte Zahlung wird auf dem jeweiligen <i>Globalinstrument</i> vermerkt; ein entsprechender Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung in Bezug auf die <i>Instrumente</i> erbracht wurde.</p> <p>Zahlungen in Bezug auf Instrumente in Form von effektiven Stücken</p> <p>Kapital- und Zinszahlungen in Bezug auf <i>Instrumente</i> in Form von effektiven Stücken erfolgen gegen Vorlage und Rückgabe der jeweiligen <i>Instrumente</i> bei der <i>Angegebenen Geschäftsstelle</i> einer <i>Zahlstelle</i> außerhalb der Vereinigten Staaten in Form einer Überweisung auf ein Konto in der entsprechenden Währung bei einer von dem dieses <i>Instrument</i> vorlegenden Inhaber angegebenen Bank.</p> <p>Versammlungen</p> <p>Die Instrumente enthalten Bestimmungen zur Einberufung von Versammlungen der <i>Instrumentinhaber</i>, die ihre Interessen betreffende Angelegenheiten, insbesondere in Bezug auf die <i>Instrumente</i>, zum Gegenstand haben. Aufgrund dieser Bestimmungen sind durch festgelegte Mehrheiten gefasste Beschlüsse für alle Inhaber verbindlich, einschließlich solcher Inhaber, die auf der betreffenden Versammlung nicht anwesend waren oder nicht abgestimmt haben oder die entgegen der Mehrheit abgestimmt haben.</p>
C.10	Derivative Komponente der Wertpapiere	Entfällt. Die <i>Instrumente</i> verfügen über keine derivative Komponente in der Zinszahlung. Siehe vorstehenden Punkt C.9 für Informationen zu <i>Zinsen</i> und <i>Rückzahlung</i> .
C.11	Handel der Wertpapiere	Für die <i>Instrumente</i> der <i>Serie</i> wird voraussichtlich ein Antrag auf Zulassung zum amtlichen Kursblatt der Luxemburger Börse, des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse und des Freiverkehrs der Stuttgarter Wertpapierbörse und in den nicht geregelten Märkten des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse und des Freiverkehrs der Stuttgarter Wertpapierbörse zum Ausgabetag oder um den Ausgabetag herum gestellt.
C.12	Mindeststückelung	Die Mindeststückelung einer Emission von <i>Instrumenten</i> beträgt EUR 1.000.

Abschnitt D – Risiken

Element	Beschreibung des Elements	Geforderte Angaben
D.2	Spezifische Hauptrisiken bezüglich der <i>Emittentin</i>	Zu den Faktoren, die die <i>Gesellschaft</i> und ihre Fähigkeit, die im Zusammenhang mit der <i>Serie</i> von <i>Instrumenten</i> fälligen Zahlungen zu leisten, wesentlich beeinträchtigen können, zählen Aspekte des luxemburgischen Rechts (etwa der Umstand, dass die <i>Gesellschaft</i> als insolvenzferne (<i>insolvency-remote</i>), jedoch nicht insolvenzfeste (<i>insolvency-proof</i>) Struktur errichtet wurde, Veränderungen der steuerlichen Voraussetzungen der <i>Emittentin</i> , die sich nachteilig auf die Zahlungsströme in Verbindung mit den <i>Instrumenten</i> auswirken können, sowie die Bestimmungen des <i>Verbriefungsgesetzes 2004</i> , denen zufolge die <i>Serienvermögenswerte</i> eines

		<p><i>Compartment</i> nur den <i>Serienparteien</i> der zu diesem <i>Compartment</i> gehörenden <i>Serie</i> zur Verfügung stehen), die Tatsache, dass die <i>Instrumente</i> Verbindlichkeiten mit beschränktem Rückgriff darstellen (d. h. der Anspruch eines <i>Instrumentinhabers</i> kann erlöschen, wenn sich in Bezug auf die Mittel, die für die Leistung von Zahlungen im Rahmen der <i>Instrumente</i> zur Verfügung stehen, ein Fehlbetrag ergibt) und damit im Zusammenhang stehende Risiken sowie weitere Emissionen von <i>Instrumenten</i> durch die <i>Emittentin</i>.</p>
D.3	Spezifische Hauptrisiken bezüglich der Wertpapiere	<p>Darüber hinaus gibt es bestimmte Faktoren, die für die Bewertung der mit der <i>Serie</i> von <i>Instrumenten</i> einhergehenden Risiken von wesentlicher Bedeutung sind. Hierzu zählen der Umstand, dass diese <i>Instrumente</i> möglicherweise nicht für alle <i>Anleger</i> geeignet sind (z. B. wenn diese nicht über das erforderliche Maß an Wissen und Erfahrung in Bezug auf finanzwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Aspekte verfügen, um die Chancen und Risiken einer Anlage in die <i>Emittentin</i> vor dem Hintergrund ihrer Finanzlage zu beurteilen, oder wenn sie das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in die <i>Emittentin</i> über einen unbestimmten Zeitraum hinweg nicht tragen können), <i>Hedging-Vereinbarungen</i> (z. B. deren mögliche <i>Vorzeitige Beendigung</i> unter verschiedenen Umständen, was zu einer Kündigung der <i>Instrumente</i> führen würde) und das entsprechende Bonitätsrisiko in Bezug auf die <i>Hedging-Gegenpartei</i>, das Bonitätsrisiko in Bezug auf den <i>Sicherheitschuldner</i> (da dieses den Wert der <i>Sicherheiten</i>, mit der die <i>Instrumente</i> abgesichert sind, beeinflussen wird), die <i>Vorzeitige Beendigung</i> der <i>Instrumente</i>, die zu einem Verlust des angelegten Kapitals und zu Schwankungen und Minderungen des Marktwerts der <i>Instrumente</i> sowie der <i>Sicherheiten</i> führen kann, was ebenfalls den Wert der <i>Instrumente</i> und die bei einer Kündigung der <i>Instrumente</i> zu zahlenden Beträge beeinflusst, steuerliche Risiken (z. B. kann die <i>Emittentin</i>, wenn sie zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern verpflichtet ist, alle <i>Instrumente</i> zurückzahlen), das eventuelle Fehlen eines Sekundärmarktes für die <i>Instrumente</i>, sodass <i>Anleger</i> ihre Anlage vor der Fälligkeit unter Umständen nicht realisieren können, sowie Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien der <i>Instrumente</i>, Interessenkonflikte, die sich nachteilig auf den Wert der <i>Instrumente</i> auswirken können, dass nach Auftreten eines <i>Ersatzereignisses</i> die <i>Hedging-Gegenpartei</i> sich nach alleinigem und freiem Ermessen entscheiden kann, den <i>Treuhänder</i> durch den von der <i>Hedging-Gegenpartei</i> ausgewählten <i>Ersatztreuhänder</i> zu ersetzen und die Tatsache, dass obgleich die an allen <i>Serienvermögenswerten</i> des <i>Compartment</i> bestellten Sicherungsrechte zugunsten der <i>Instrumente</i> wirken, das <i>Verbriefungsgesetz 2004</i> vorsieht, dass die <i>Serienvermögenswerte</i> für eine <i>Serie</i> von <i>Instrumenten</i> nur für die Befriedigung der Ansprüche der <i>Serienparteien</i> der <i>Serie</i> zur Verfügung stehen. Falls die <i>Serienvermögenswerte</i> nicht ausreichen, um sämtliche Zahlungsverpflichtungen der <i>Emittentin</i> gemäß der vorgegebenen <i>Rangfolge</i> für Zahlungen zu erfüllen, können <i>Instrumentinhaber</i> ihren gesamten Anlagebetrag verlieren.</p>

Abschnitt E – Angebot

Element	Beschreibung des Elements	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Verwendung des Erlöses	Der <i>Nettoerlös</i> aus jeder <i>Serie</i> von <i>Instrumenten</i> wird dazu verwendet, die <i>Sicherheiten</i> für die <i>Instrumente</i> zu erwerben, Hedging-Vereinbarungen einzugehen oder <i>Zahlungen</i> im Rahmen von bestehenden <i>Hedging-Vereinbarung(en)</i> in Verbindung mit diesen <i>Instrumenten</i> zu leisten sowie die in Zusammenhang mit der Verwaltung der <i>Gesellschaft</i> oder der Emission der <i>Instrumente</i> anfallenden Kosten zu begleichen.
E.3	Bedingungen des Angebots	Das Angebot einer Anlage in die <i>Instrumente</i> erfolgt vom 24. März 2014 bis zum 11. April 2014. Der Mindestbetrag eines Antrags auf Zeichnung liegt bei EUR 1.000 des Nennbetrags der <i>Instrumente</i> und der Höchstbetrag eines Antrags hängt lediglich von der Verfügbarkeit im Zeitpunkt des Antrags ab. <i>Zahlungen</i> der <i>Anleger</i> im Zusammenhang mit dem Erwerb der <i>Instrumente</i> sind bis zum <i>Ausgabetag</i> vorzunehmen. Die Ergebnisse des Angebots werden auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) veröffentlicht und gemäß Artikel 10 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes von 2005 am bzw. um den <i>Ausgabetag</i> bei der CSSF hinterlegt. Die <i>Globalinstrumente</i> werden dem maßgeblichen Clearingsystem spätestens am <i>Ausgabetag</i> übergeben.
E.4	Wesentliche Interessen am Angebot	<p>Im Folgenden sind bestehende wesentliche Interessen in Bezug auf die Emission und/oder das Angebot der <i>Instrumente</i> aufgeführt:</p> <p>Der <i>Arrangeur</i> hat den <i>Vertriebsstellen</i> alle <i>Instrumente</i> zu einem Preis (der "Re-offer Preis") von 98,50 % des <i>Gesamtnennbetrags</i> angeboten. Dies entspricht einem Nachlass von einer maximalen Jahresgebühr in Höhe von ca. 0,20 % p.a. auf den <i>Ausgabepreis</i>. Der <i>Angebotspreis</i> ist der Preis, zu dem die <i>Anleger</i> die <i>Instrumente</i> zeichnen werden.</p> <p>Der <i>Re-offer Preis</i> entspricht dem Nachlass auf den <i>Angebotspreis</i>, welcher der <i>Arrangeur</i> den <i>Vertriebsstellen</i> auf den Verkauf der <i>Instrumente</i> an die <i>Vertriebsstellen</i> gewährt, in Erfüllung der zwischen dem <i>Arrangeur</i> und den <i>Vertriebsstellen</i> vereinbarten Gebühr, die im Zusammenhang mit dem Vertrieb anfällt. Weitere Informationen in Bezug auf den <i>Re-offer Preis</i> sind von der Deutsche Bank AG erhältlich.</p> <p>Die <i>Instrumente</i> werden zum <i>Ausgabepreis</i> (EUR 1.000 pro <i>Instrument</i>) angeboten.</p> <p>Der <i>Arrangeur</i> ist berechtigt, jederzeit <i>Instrument</i> zu erwerben. Alle derart erworbenen <i>Instrumente</i> können von dem <i>Arrangeur</i> gehalten oder wiederverkauft werden.</p>
E.7	Geschätzte Aufwendungen	Entfällt – Die <i>Emittentin</i> wird die Käufer von <i>Instrumenten</i> nicht speziell mit Aufwendungen belasten.